

KONZEPT

ZUR

PRIMÄREN SUCHTPRÄVENTION

IM

LANDKREIS ROSENHEIM

LANDRATSAMT ROSENHEIM
WITTELSBACHERSTR. 53
83022 ROSENHEIM

I. Ausgangsüberlegungen

Das Thema Sucht mit seinen vielfältigen Erscheinungsformen und Problemen ist für Jugendliche im Landkreis von Bedeutung. Dies belegen die Zahlen der mit Suchtmittelbezug begangenen Straftaten durch Jugendliche und Heranwachsende, die Erfahrungen der Suchtberatungsstelle und die Feststellungen von Ärzten, Pädagogen und Fachleuten in der Jugendarbeit.

Die Angst der Eltern, daß Kinder und Jugendliche mit Suchtmitteln wie Alkohol, Tabak, Medikamenten, aber auch mit harten Drogen in Berührung kommen könnten, ist begründet und ernst zu nehmen.

Die Gründe, die zur Nachfrage von Suchtmitteln führen, sind vielfältig und kompliziert. Mangelnde Auseinandersetzung in der Familie, der Mangel an emotionaler Zuwendung, fehlende Selbstsicherheit und unzureichendes Selbstbewußtsein, ein instabiles familiäres und soziales Umfeld können Faktoren sein, die dazu beitragen, daß Kinder und Jugendliche suchtgefährdet werden. Einige der Ursachen für diese Entwicklung mögen darin liegen, daß sich die Lebenssituation junger Menschen in den vergangenen Jahren stark verändert hat:

- Die Lebens- und Entfaltungsräume für Kinder und Jugendliche sind deutlich enger geworden. Dabei spielen die Wohnsituation, hohe Mieten, fehlende Spiel- und Bolzplätze ebenso eine Rolle wie Reglementierungen durch lärm- bzw. kinderempfindliche Nachbarn, Betretungsverbote und enge Spielregeln für bestehende Spielplätze;
- Eltern haben weniger Zeit für ihre Kinder. Gründe hierfür sind zu suchen in der Zunahme alleinerziehender Elternteile und ihrer schwierigen Lebensumstände, der zunehmenden Tätigkeit beider Elternteile und einer Selbstverwirklichungsphilosophie mancher Eltern, die wenig Raum für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen läßt;
- ein allgemeiner Werteverlust macht es Eltern, Kindern und Jugendlichen schwer, sich bei der Erziehung bzw. bei der Orientierung innerhalb der Gesellschaft zurechtzufinden;
- der schulische und häusliche Leistungsdruck beschneidet die Freizeit von Kindern und Jugendlichen zum Teil erheblich.

Zwar stellt sich die Bewältigung dieser Lebenssituationen durch Kinder und Jugendliche vielfältig und vielschichtig dar, und die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen besitzt wohl noch positive Lösungsstrategien für ihre eigene Situation. Im Freizeitverhalten vieler Jugendlicher zeigen sich gerade aber auch Versuche, sich Freiräume zu schaffen, in denen eine potentielle Gefährdung liegen kann:

- die Bildung jugendlicher "Subkulturen" bzw. sogenannter "Szenen";
- eine Häufung von "privaten" Feten an Seen, von "Stadlfesten" und "Technoparties", wobei der Begriff "privat" nicht zutrifft, weil zum Beispiel per Handzettel an Schulen und in einschlägigen Lokalen auch für solche "privaten Feten", die sich in vielen Fällen durch einen exzessiven Alkoholkonsum auszeichnen, geworben wird;
- der Rückzug in eine synthetische TV- und Videowelt.

II. Primärprävention als Reaktion

Primärprävention bedeutet Arbeit im Vorfeld der Gefährdung, im Vorfeld von Sucht- und Mißbrauchsverhalten. Primärprävention erfordert deshalb Aufklärung sowie Förderung und Unterstützung von Einstellungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen, die vor Mißbrauchs- und Suchtverhalten schützen. Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche mit Handlungsstrategien für eine konstruktive und positive Lebensbewältigung auszustatten, macht ein enges Zusammenwirken aller Bezugspersonen und Einrichtungen nötig, die die Lebens- und Erfahrungswelt von Kindern und Jugendlichen beeinflussen und bestimmen, also von Elternhaus, Schule, Ausbildungsstellen, Jugendverbänden und Institutionen, die sich mit Jugendlichen beschäftigen.

Ausgehend von der Überlegung, daß neben Schule und Elternhaus, die in vielen Fällen gleichgesetzt werden mit Anforderungen, Leistungen und Disziplinierung, der Freizeitbereich von Jugendlichen oft als der wichtigste Rückzugsbereich angesehen wird, kommt gerade in diesem Bereich den öffentlichen Aufgaben der Suchtprävention eine besondere Bedeutung zu.

Die Rechtsgrundlagen für die Aufgabenstellung ergeben sich aus § 14 in Verbindung mit § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Gemäß § 14 Abs. 2 KJHG soll im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden. Geschehen soll dies durch Aufklärung und Beratung einerseits, durch positive Impulse in der Erziehung sowie durch Maßnahmen zur Förderung der Familie und Jugendarbeit andererseits.

III. Konzept zur Suchtprävention im Landkreis

Die nachfolgenden Überlegungen greifen deshalb die gesetzlichen Aufträge der §§ 11 und 14 KJHG unter den Gesichtspunkten offene Jugendarbeit und intensives Beratungsangebot auf.

1. Jugendarbeit

Gemäß § 11 KJHG sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese Angebote, die an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden sollten, sollen zur Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

2. Aufgaben und Möglichkeiten der verbandlichen Jugendarbeit

Der Organisationsgrad von Kindern und Jugendlichen in den Jugendverbänden ist rückläufig. In der Bundesrepublik Deutschland lag er 1989 bei ca. 30 %. Im Landkreis Rosenheim dürfte der Anteil der organisierten Jugendlichen zwar deutlich höher liegen (ca. 50 - 60 %), dennoch

sind damit knapp die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen nicht verbandlich eingebunden. Neben dem Grad der verbandlichen Bindung ist für den Einfluß organisierter Jugendarbeit auf Kinder und Jugendliche aber auch entscheidend, wie intensiv sich Kinder und Jugendliche in das Verbands- bzw. Vereinsgeschehen integrieren. Positive Auswirkungen einer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband sind sicher dann zu bejahen, wenn auch regelmäßig an Gruppenstunden, Veranstaltungen, Trainingsstunden oder ähnlichem teilgenommen wird.

Festzustellen ist aber, daß vor allem junge Menschen im Alter ab ca. 12 Jahren in den Jugendverbänden fehlen. Deutliches Zeichen hierfür ist z. B. die Schwierigkeit von Sportvereinen, A-, B-, C-Jugendmannschaften zu bilden.

Grundsätzlich werden verbandliche Zielsetzungen wie Gruppenerlebnisse, Gemeinschaft oder Ideale als wichtige Sozialisationsfaktoren bewertet, zumal soziales Engagement und Ehrenamtlichkeit auch bei jungen Menschen noch einen hohen Stellenwert besitzen.

Mit zunehmendem Alter werden Verbände aber gemieden, weil

- langfristige Bindungen nicht gewünscht sind,
- verbandliche Zielsetzungen teilweise als überkommen gelten und
- die Erwartungshaltungen Jugendlicher (Abwechslung, Attraktionen, Unterhaltung, Fitness) von den Vereinen und Verbänden nicht erfüllt werden können.

3. Aufgaben der offenen Jugendarbeit

Aufgabe der Kommunen im Bereich der offenen Jugendarbeit ist es, durch Maßnahmen, die sich an alle jungen Menschen richten, das Angebot der verbandlichen Jugendarbeit zu ergänzen und zu vervollständigen. So ist offene Jugendarbeit nicht als Konkurrenz zu verbandlicher Jugendarbeit zu verstehen, sondern als zusätzliches Angebot, um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen eine Förderung im außerschulischen Bereich zukommen zu lassen.

Offene Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim beschränkte sich bisher im wesentlichen auf Veranstaltungen im Bereich der Jugendkulturarbeit. In Bad Aibling besteht darüber hinaus seit kurzem der Jugendtreff "Stellwerk", selbstorganisiert von der Jugendinitiative Mangfalltal (JIM).

4. Zielvorstellungen für eine kommunale Jugendarbeit im Landkreis

Die Schaffung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sollte aus den oben dargelegten Gründen im Landkreis Rosenheim angestrebt werden. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sollten zunächst in den großen Schulstandorten Prien, Bad Aibling, Wasserburg und Brannenburg entstehen. Daneben sollten längerfristig auch Siedlungsschwerpunkte wie Kolbermoor, Stephanskirchen, Raubling und Bruckmühl Einrichtungen der offenen Jugendarbeit erhalten. In Anbetracht der großen Entfernungen im Landkreis wird eine dezentrale Entwicklung, ausgehend von den Schul- und Siedlungsschwerpunkten, gegenüber einer zentralen Einrichtung bevorzugt. Dezentrale Einrichtungen versprechen angesichts der Tatsache, daß Prävention schon vor Beginn der "großen Mobilität" von Jugendlichen einsetzen muß, größere Wirksamkeit. Ein ortsnahe Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche bietet nicht nur sinnvolle Alternativen, sondern schafft auch mehr Identität mit den Heimatgemeinden.

4.1. Art der Einrichtung

Von der Art der Einrichtung her sollte es sich um offene Jugendtreffs handeln, die von pädagogischem Fachpersonal geführt und betreut werden.

4.2. Aufgaben der Einrichtung

- Schaffung von Begegnungsräumen für junge Menschen;
- Schaffung von Freizeitangeboten;
- Durchführung von Projekten;
- Gewinnung und Ausbildung von Ehrenamtlichen (Teammitarbeiter);
- Kontaktaufnahme mit gefährdeten Jugendlichen;
- Schaffung von Beratungsangeboten in allgemeinen Jugendfragen;
- Koordination von Angeboten in der Jugendarbeit;
- Zusammenarbeit mit jugendrelevanten Institutionen;
- Zusammenarbeit mit Eltern und Schulen.

Eine Hilfe für akut suchtgefährdete bzw. bereits süchtige Jugendliche wird im Rahmen des offenen Jugendtreffs in Form der Einzelfallhilfe nicht möglich sein. Die im Jugendtreff tätigen Fachkräfte sollen sich aber als Vertrauenspersonen und erste Ansprechpartner vor Ort dieser Jugendlichen annehmen und sie motivieren, sich in die Obhut von entsprechenden Fachdiensten zu begeben. Das bedeutet aber auch, daß eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen aufgebaut und gepflegt werden muß.

4.3. Personal

Als Fachpersonal für die Leitung eines offenen Jugendtreffs kommen in erster Linie Sozialpädagogen in Frage. Zu denken ist aber auch an erfahrene Erziehungsfachkräfte.

Die Abwicklung des Betriebes mit nur einer Fachkraft erscheint möglich, wenn gleichzeitig ein Stamm an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgebaut wird, die den hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützen und entlasten.

4.4. Räumliche Mindestvoraussetzungen

Raum als "Treffpunkt" mit einer kleinen Teeküche;

Raum für Spiele (Billard, Kicker, Tischtennis, etc.);

Büroraum.

Die Räumlichkeiten sollten kleinere Veranstaltungen für 50 - 100 Personen ermöglichen (Disco, Kleinkunst ...), andernfalls müßte der Zugang zu einem geeigneten Veranstaltungsraum gewährleistet sein.

Als wesentliche Voraussetzung wird eine zentrale Lage des Jugendtreffs erachtet.

4.5. Zuständigkeiten

Zuständig für die Schaffung offener Jugendtreffs sind die Gemeinden und der Landkreis, (§ 11 KJHG in Verbindung mit Artikel 17 BayKJHG). Eine Zusammenarbeit der Gemeinden erscheint sinnvoll.

4.6. Mitwirkung des Landkreises

Von Seiten des Landkreises als Jugendhilfeträger (Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe, §79 KJHG) kommen in Betracht:

- Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Gestaltung von Angeboten der offenen Jugendarbeit,
- Anleitung und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Jugendtreffs, Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Erarbeitung von Projekten und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Fachkräften,
- gemeinsame Aktionen wie Ferienprogramme, Aktionswochen, themenzentrierte Maßnahmen,
- Fachberatung für präventive Maßnahmen,
- Informationsdienste,
- Aufklärungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen, Jugendverbänden.

4.7. Finanzierung

Zur Finanzierung wird folgende Regelung angestrebt:

Die Kosten der Erstausrüstung und die Sachkosten trägt die Gemeinde bzw. tragen die Gemeinden, die sich zur Zusammenarbeit zusammenfinden. Der Landkreis gewährt gegebenenfalls Zuschüsse für die Erstausrüstung.

Die Personalkosten für die hauptamtliche Fachkraft werden zu 2/3 von der oder den Gemeinden und zu 1/3 vom Landkreis getragen.

Rosenheim, 1993